SPECTRUM News

Unabhängiger KANZLEI Systempartner

DATEV meldet:

Die deutsche Wirtschaft ist noch sehr zögerlich bei der Umstellung auf die elektronische Rechnung

Im Juli 2025 hat die DATEV in einer Pressemeldung bekannt gegeben, dass nach ihrer Analyse vor allem bei kleineren Unternehmen in Deutschland die Umstellungen auf die elektronische Rechnung noch sehr zögerlich sind und die Unternehmen wohl bis zum Ende der gesetzlichen Übergangsfristen mit der Einführung warten.

Laut DATEV seien zwar im ersten Halbjahr 2025 in ihren diversen rechnungsverarbeitenden Anwendungen (wie z.B. DATEV-Unternehmen-Online) circa doppelt so viele E-Rechnungen (22,5 Mill.) in strukturierten, elektronischen Formaten nach den E-Rechnungs-Vorgaben eingereicht worden, im Vergleich zum ersten Halbjahr 2024 (11 Mill.). Leider hat die DATEV nicht angegeben, wie hoch, dieser E-Rechnungs-Anteil am Gesamtvolumen ist. Wenn man aber etwas recherchiert, findet man im DATEV-Magazin 3/2025 die Angabe, dass die DATEV in 2024 durchschnittlich 88 Mill. digitale Belege pro Monat verarbeitet hat - d.h. derzeit liegt die **Quote der E-Rechnungen also gerade einmal bei 2% - 4%.**

Hier noch einmal Zusammengefasst die aktuellen Vorgaben zur E-Rechnungs-Pflicht:

- Jedes Unternehmen in Deutschland muss schon seit dem **1.1.2025** E-Rechnungen im B2B-Geschäft in einem strukturierten elektronischen vorgeschriebenen Format **empfangen** können (XML-Datei).
- Mit dem **1.1.2025 entfiel der Vorrang der Papierrechnung** und jeder Rechnungs-Aussteller kann nach eigenem Ermessen E-Rechnungen im gesetzlich vorgeschriebenen, strukturierten, elektronischen Format verschicken – *der Rechnungsempfänger muss dies akzeptieren.*
- Andere Rechnungs-Formate wie z.B. normale **PDF-Rechnungen** dürfen nur noch mit **ausdrücklicher Zustimmung** des Rechnungsempfängers bis zum Ende der jeweiligen Übergangsfristen verschickt werden.
- Für den **Papier-Rechnungsversand** gibt es **Übergangsregelungen** bis 31.12.2026 bzw. 31.12.2027.
- Es gibt eine **allg. Übergangsfrist bis 31.12.2026** und ab **1.1.2027** gilt auch die **Pflicht zum Versand von E-Rechnungen** für **alle im Inland ansässigen Unternehmen** mit einem Vorjahresumsatz von > 800.000 €. Dies gilt für alle Rechnungen mit

steuerpflichtigen Umsätzen, die mit anderen inländischen Unternehmen ausgetauscht werden (im sogenannten B2B-Geschäft).

- Für **kleinere Unternehmen** < 800.000 € Jahresumsatz gibt es eine erweiterte Übergangspflicht bis **31.12.2027**.
- Ab dem **1.1.2028** müssen **alle Unternehmen** im B2B-Bereich die **E-Rechnungspflicht** für Rechnungs-Versand und Rechnungs-Empfang strikt einhalten.
- Bis 31.12.2027 sind noch klassische **EDI-Verfahren** für die Rechnungszustellung zulässig, danach müssen auch EDI-Verfahren die EU-Norm EN-16931 einhalten (siehe hierzu ergänzendes Erläuterungsschreiben des BMF).
- Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, wodurch eine elektronische Verarbeitung ermöglicht wird (im sogenannten **XRechnungs**- oder **ZUGFeRD-Format** mit eingebetteter XML-Datei nach der EU-Norm EN 16931).
- Der Gesetzgeber hat **keine Vorgabe für die Übermittlung** der E-Rechnungen gemacht! Der Standard dürfte wohl die E-Mail sein. **E-Rechnungs-Portale/Plattformen sind nicht vorgeschrieben** und auch nicht notwendig.
- Für eine empfangene E-Rechnung gelten auf der Rechnungs-Empfängerseite weiterhin die **strengen Archivierungs- und Aufbewahrungsfristen** – jetzt nur nicht mehr für Papier-Belege, sondern jetzt für die digitale Speicherung. Jeder muss die empfangenen E-Rechnung im Original-Zustand digital archivieren.
- Ab dem 1.8.2028 gelten nur noch **wenige Ausnahmen**, zum Beispiel für Fahrscheine die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV) und Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33 UStDV) und für Kleinunternehmer (nach § 19 UStG bzw. § 34a UStDV).
- **Papier-Rechnungen und PDF-Rechnungen sind ab dem 1.1.2028 im B2B-Geschäft nicht mehr zulässig!**
- Nach der E-Rechnungs-Verordnung ERechV vom 27.11.2018 besteht im **B2G-Geschäft schon ab dem 27.11.2020** für diverse **öffentliche Auftraggeber** (Behörden, Institutionen, Staats-Betriebe auf Bundes-, Landes- und kommunaler Seite) eine E-Rechnungs-Pflicht. Hier müssen die E-Rechnungen nur mit einer Leitweg-ID (die der öffentl. Auftraggeber vorgibt) bei vorgeschriebenen, staatlichen, elektronischen Portalen eingereicht werden.
- In Zukunft ist vom Gesetzgeber noch die **Einführung eines Meldesystems** geplant, mit **Übertragungen von Rechnungskopien an die Finanzbehörden**, um den Umsatzsteuerbetrug in der EU effektiv zu bekämpfen.

  Details hierzu sind noch nicht bekannt - ggfs. wird das nur für Auslandsumsätze vorgeschrieben werden. Es sollte also abgewartet werden, bevor man sich jetzt schon an kostenpflichtige Lösungen bindet, wie z.B. E-Rechnungs-Plattformen usw..

SPECTRUM rät allen Unternehmen jetzt schon auf den E-Rechnungs-Betrieb umzustellen. Hiermit wird vermieden, dass es zum Ende der Übergangsfristen zu Überlastungen kommt.